

# Satzung

des „MIT UNS für BaWü e. V.“

## § 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins „MIT UNS für BaWü e.V.“ ist die Förderung einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung in Stuttgart und Baden-Württemberg durch:

- Unterstützung der partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Kommunen in Baden-Württemberg und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
- Weitergabe von Wissen und Erfahrungen in der Energiewirtschaft unter dem Motto „Wie funktioniert Energiewirtschaft“,
- Eintritt für den Erhalt der Arbeitsplätze in der Baden-Württembergischen Energiebranche
- aktive Beteiligung am Klima- und Umweltschutz in Baden-Württemberg,
- Mitgestaltung einer sicheren und verantwortungsvollen Energieversorgung in Baden-Württemberg,
- Einbringung von Ideen und Fähigkeiten in Entscheidungsprozesse,
- Unterstützung von ökologischen Projekten in Baden-Württemberg.
- Eintritt für Machbarkeit und Bezahlbarkeit der Energiewende

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „MIT UNS für BaWü“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der ersten Beitragszahlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

#### **§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;
3. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  1. Satzungsänderungen,
  2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  3. Bestellung von zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
  4. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  5. die Ausschließung eines Mitgliedes
  6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift, bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben juristische Personen und natürliche Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. In der Mitgliederversammlung ist

Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

- (4) Eine Kassenprüfung soll bis vier Wochen vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB bilden die in § 5 (2) genannten Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal monatlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8 Auflösung und Zweckänderung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.